

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Allerthal-Werke AG

Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats der

Allerthal-Werke AG,
Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland,

zu der am 19. September 2012 veröffentlichten Änderung
des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots
in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,
Ziegelhäuser Landstraße 12, 69120 Heidelberg, Deutschland,

an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft zum Erwerb von bis zu
320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft mit der
ISIN DE0005034201 (WKN 503420)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von € 9,25 je Aktie
der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Balaton**“ oder die „**Bieterin**“) hat am 23. August 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) die am 22. August 2012 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigte Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Teilerwerbsangebot der Bieterin (das „**Teilerwerbsangebot**“) an die Aktionäre der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, Köln („**Allerthal-Werke AG, Allerthal**“), veröffentlicht. Das Teilerwerbsangebot ist an sämtliche Aktionäre der Allerthal-Werke AG (die „**Allerthal-Aktionäre**“ und jeweils einzeln ein „**Allerthal-Aktionär**“) gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 320.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR, ISIN DE0005034201, WKN 503420 (die „**Allerthal-Aktien**“ und jeweils einzeln eine „**Allerthal-Aktie**“), zu einem Kaufpreis von 9,25 EUR in bar je Allerthal-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal haben am 31. August 2012 eine gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Teilerwerbsangebot („**gemeinsame Stellungnahme**“) abgegeben. Die gemeinsame Stellungnahme wurde im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

Die Bieterin hat am 19. September 2012 eine Änderung des Teilerwerbsangebots gemäß den §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 („**Angebotsänderung**“) durch eine Hinweisbekanntmachung hierüber im elektronischen Bundesanzeiger mit Bekanntgabe im Internet unter <http://www.deutsche-balaton.de/allerthal-teilangebot> veröffentlicht. Unverzüglich nach Erhalt der Angebotsänderung hat der Vorstand der Allerthal-Werke AG die Angebotsänderung dem Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG zugeleitet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG sind gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG verpflichtet, jeweils eine begründete Stellungnahme zum Teilerwerbsangebot der Bieterin und zu jeder Änderung des Teilerwerbsangebots abzugeben. Dieser Verpflichtung kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat durch diese Stellungnahme zur Teilangebotsänderung („**Stellungnahme zur Änderung**“) nach.

Alle in dieser Stellungnahme zur Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Änderung verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Die in der Stellungnahme zur Änderung enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme zur Änderung allerdings wieder ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahme zur Änderung übernehmen.

Diese Stellungnahme zur Änderung betrifft nicht das gesamte Teilerwerbsangebot, sondern lediglich den durch die Angebotsänderung geänderten Teil des Teilerwerbsangebots. Sie ist deshalb im Zusammenhang mit der gemeinsamen Stellungnahme zu lesen.

Die Stellungnahme zur Änderung wird gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse www.allerthal.de und dort im Unterverzeichnis „Publikationen“ sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe unter der Anschrift Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Deutschland, veröffentlicht.

2. Änderung des Teilerwerbsangebots

Die Angebotsunterlage sieht vor, dass das Teilerwerbsangebot unter den in Ziffer 5.10 der Angebotsunterlage genannten Bedingungen („**Vollzugsbedingungen**“) steht. Die zwischen den annehmenden Allerthal-Aktionären und der Bieterin geschlossenen Kaufverträge werden nur dann vollzogen, wenn die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind oder auf diese verzichtet wurde. Nach Ziffer 5.10 Buchstabe b) der Angebotsunterlage steht das Teilerwerbsangebot unter der Vollzugsbedingung, dass das Teilerwerbsangebot für mindestens 274.163 Allerthal-Aktien, für die nicht wirksam ein Rücktritt erklärt wurde, angenommen wurde.

Die Bieterin hat die in Ziffer 5.10 Buchstabe b) der Angebotsunterlage genannte Mindestannahmeschwelle von 274.163 Allerthal-Aktien auf 220.000 Allerthal-Aktien verringert.

3. Verlängerung der Annahmefrist

Aufgrund der Änderung des Teilerwerbsangebots verlängert sich die ursprünglich bis zum 20. September 2012 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dauernde Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen und endet nunmehr am 4. Oktober 2012, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

4. Rücktrittsrecht

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Verringerung der in Ziffer 5.10 Buchstabe b) der Angebotsunterlage genannten Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG eine Änderung des Teilerwerbsangebots darstellt. Gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG können die Inhaber von Wertpapieren der Allerthal-Werke Aktiengesellschaft, die das Teilerwerbsangebot vor der Veröffentlichung der Mitteilung über die Angebotsänderung angenommen haben, von dem Vertrag bis zum Ablauf der nunmehr verlängerten Annahmefrist zurücktreten. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Allerthal-Aktien sind, das Angebot anzunehmen

Der Alleinvorstand der Allerthal-Werke AG, Herr Alfred Schneider, hielt zum Zeitpunkt der Stellungnahme zur Änderung Aktien an der Allerthal-Werke AG. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme zur Änderung hat Herr Schneider sich noch nicht entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang er Allerthal-Aktien im Rahmen des Teilerwerbsangebots andienen wird oder nicht.

Darüber hinaus hält Herr Schneider Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Teilerwerbsangebots.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG, Herr Veit Paas, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Allerthal-Werke AG.

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme zur Änderung hat Herr Paas sich entschieden, keine Allerthal-Aktien im Rahmen des Teilerwerbsangebots anzudienen.

Darüber hinaus hält Herr Paas Optionsscheine, die auf den Erwerb von Allerthal-Aktien gerichtet sind. Diese Optionsscheine sind nicht Gegenstand des Erwerbsangebots.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten weder unmittelbar noch mittelbar Aktien an der Allerthal-Werke AG.

6. Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Bieterin beabsichtigte *ursprünglich* laut Angebotsunterlage, eine Beteiligungshöhe von mindestens 25% + eine Aktie, maximal eine Beteiligung von 29,1798% am Grundkapital der Allerthal zu erwerben. Mittel- bis langfristig strebt die Bieterin laut Angebotsunterlage eine Hauptversammlungsmehrheit sowie das Überschreiten der Schwelle von 30% des Grundkapitals und der Stimmrechte bei der Zielgesellschaft an. Allerthal verfügt ausweislich der Steuerbescheide auf den 31.12.2011 bei der Körperschaftsteuer über einen Verlustvortrag von 7.496 TEUR sowie bei der Gewerbesteuer über einen Verlustvortrag von 3.535 TEUR. Diese Vorverlustvorträge gehen nach §8c Körperschaftsteuergesetz teilweise oder vollständig verloren, wenn mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile an einen Erwerber oder an eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen übergehen. Der Übergang muss innerhalb von fünf Jahren erfolgen. In diesem Fall wird der Verlustvortrag bei einer Übertragung von über 25% bis 50% entsprechend dieser Quote gestrichen.

Bei Erreichen der im Angebot *ursprünglich* angestrebten Beteiligungshöhe im Zielkorridor von 25% + eine Aktie bis zu 29,1798% würde die Allerthal mit korrespondierenden Prozentsätzen ihre Verlustvorträge verlieren. Allerdings werden vor einer Streichung im Umlaufvermögen befindliche steuerpflichtige stille Reserven gegengerechnet. Hat die Allerthal zum relevanten Zeitpunkt im Umlaufvermögen befindliche steuerpflichtige stille Reserven, werden die Verluste in deren Höhe nicht gestrichen.

Durch die nun verringerte Mindestannahmeschwelle auf 220.000 Allerthal-Aktien, entsprechend 20,06% des Grundkapitals der Allerthal, können zunächst die schädlichen Konsequenzen für die Verlustvorträge vermieden werden, nämlich dann wenn weniger als 274.162 Allerthal-Aktien im Rahmen des Teilerwerbsangebots eingereicht werden. Dies begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal.

Allerdings hat die Bieterin in der Angebotsunterlage angekündigt, die Beteiligung nach Abschluss des Teilerwerbsangebotes weiter ausbauen zu wollen. Insoweit würden sich dann eventuell lediglich mit einer Zeitverzögerung die in Abschnitt 3.3 der gemeinsamen Stellungnahme beschriebenen steuerlichen Nachteile für die Allerthal ergeben.

Darüber hinaus enthält die Angebotsänderung aus heutiger Sicht keine Aussagen, die Vorstand und Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG dazu veranlassen, von ihrer in der Stellungnahme enthaltenen Einschätzung des Angebots abzuweichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wollen den Aktionären der Allerthal-Werke AG daher weiterhin keine Handlungsempfehlung in Bezug auf das Teilerwerbsangebot geben.

Die Stellungnahme zur Änderung wird vom Vorstand der Allerthal-Werke AG getragen.

Im Aufsichtsrat der Allerthal-Werke AG wurde diese Stellungnahme zur Änderung bei einer Gegenstimme mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Köln, 28. September 2012

Allerthal-Werke Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat